

OÖ. Jagdgesetz 2024: Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

A) Zu den Erläuterungen

Seite2:

Von den wesentlichen Punkten dieses Gesetzesentwurfes ist die dort genannten Streichung der sukzessiven Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte abzulehnen

B) Zum Gesetzestext

Paragraph 2: ist aus Sicht der Grundeigentümer die wichtigste Bestimmung des gesamten Jagdgesetzes, da er das Jagdrecht an das Grundeigentum bindet. Die neue Formulierung bleibt weitgehend unverändert, zeigt jedoch eine tendenzielle Einengung der Interessen des Grundeigentums insofern, da man hier ein ausgesprochenes jagdliches Interesse, nämlich die Erzielung eines artenreichen und dem Lebensraumverhältnissen angemessenen Wildbestandes zu erzielen und zu erhalten, eingefügt hat, wiewohl auch die Erwähnung des Zweckes der Wildschadenverhütung positiv zu beurteilen ist.

Abzulehnen ist der neu eingefügte Passus im Abs (2), „nach Maßgabe dieses Landesgesetzes“ und die damit unverhältnismäßige Einigung der land- und forstwirtschaftlichen Interessen. Die unbedingte Priorität muss unbedingt weiter gelten.

Paragraph 19: Grundeigentümer, die in der betreffenden Gemeinde nicht wohnhaft sind, haben kein Wahlrecht für den Ortsbauernausschuss und damit keine Möglichkeit, ihr Jagdrecht zumindest indirekt auszuüben.

Paragraph 25: Während bisher die Bestellung eines Jagdverwalters nach Anhörung eines Jagdausschusses und des Bezirksjagdbeirates bestellt ist, liegt die Bestellung eines Jagdverwalters künftig bei der Jagdgenossenschaft. Dies ist ein Schritt in die Richtung einer zentralen Forderung der Land- und Forstwirtschaft zur Wiederherstellung des privaten Jagdrechtes der Grundeigentümer zur Jagd auf eigenem Grund- und Boden.

Paragraph 46: Im Sinne des Paragraphen 2 des Jagdgesetzes muss festgehalten sein, dass dann, wenn der Bezirksjägermeister und der Obmann der Bezirksbauernkammer unterschiedliche Auffassungen vertreten, jener des Obmannes der Bezirksbauernkammer der Vorzug zu geben ist. Tatsächlich handelt es sich hier um eine Frage der Ausübung des Jagdrechtes, das heisst eines Privatrechtes des Grundeigentümers.

Für die Ausübung des Jagd- als Privatrechtes ist an sich der Bezirksbauernobmann nicht befugt: er handelt als Interessenvertreter nicht als zur Wahrnehmung des Privatrechtes befugter Vertreter des betroffenen Grundeigentümers. Hiefür wäre meines Erachtens am ehesten noch der Obmann des Gemeindejagdvorstandes jener Funktionär, der angesichts der Grundkonzeption des Jagdrechtes als privates Recht hiezu befugt wäre.

Aus Absatz 4 ist das Ausmaß der Verstaatlichung des Jagdbetriebes ersichtlich. Betrachtet man nämlich das Jagdrecht als privates Recht des Grundeigentümers, so kann eine einschlägige Regelung nur so aussehen, dass die Behörde den Abschussplan zur Kenntnis nimmt, beziehungsweise bestätigt, sofern keine öffentlichen, von der Behörde wahrzunehmenden Interessen entgegenstehen.

Ein grundsätzlicher Einwand muss erhoben werden gegen alle einschlägigen Bestimmungen auch in anderen Teilen des Jagdgesetzes, in denen von einem Anhörungsrecht die Rede ist. Es kann hiebei nämlich nicht so sein, dass bei der Erwähnung dieses Anhörungsrechtes stets die Organe der Jägerschaft, nämlich beispielsweise jener der Bezirke, an erster Stelle, und der Gemeindejagdvorstand an letzter Stelle genannt werden. Weil es sich nämlich auch in Zukunft, sowie grundsätzlich in Paragraph 2 des Jagdgesetzes normiert, beim Jagdrecht um eine Facette des Grundeigentums handelt, kann den Organen der Jägerschaft grundsätzlich nur eine Funktion zur Ausführung von Wünschen und Entscheidungen der Grundeigentümer zukommen.

Paragraph 47: die Ausdehnung der Anzeigepflicht, bisher nur beim Abschuss von Schadenwild, nunmehr auf jedes Stück Wild binnen zwei Wochen ist ein weiterer Schritt auf dem Weg der Bürokratisierung der Jagd: entgegen der Ankündigung, ein verschlanktes Jagdgesetz beschließen zu wollen.

Paragraph 48: Die Festlegung einer Notzeit durch Verordnung der Bezirksverwaltungsbehörde bedarf nach meiner Ansicht nicht nur der Anhörung des Bezirksjägermeisters, sondern zuvorderst auch der Vertretung der Grundeigentümer.

Paragraph 67: Die Frist von 3 Wochen für die Schadensmeldung bei sonstigem Verlust des Anspruches ist sehr kurz bemessen im Vergleich etwa zu Vorarlberg, wo eine Frist von 3 Monaten gilt.

Die bisherige und auch künftig in Oberösterreich geplante Regelung hat sich, was mich betrifft, auch als kontraproduktiv erwiesen. Die Furcht vor einem Verlust des Ersatzanspruches bei Nichtmeldung des Schadens innerhalb von 3 Wochen hat mich in der Vergangenheit zu dem Zwang geführt, nach jedem Aufenthalt im Wald derartige Wildschadensverfahren einzuleiten, da mir ansonsten eingewendet werden hätte können, mir hätte der Schaden auffallen müssen und der Ersatzanspruch wäre nach 3 Wochen verfristet gewesen.

Paragraph 72: Der Passus in Absatz 1, die Vertrauensperson des Geschädigten darf nicht gleichzeitig Grundeigentümer sein, bedeutet hoffentlich, dass der Grundeigentümer eines benachbarten Grundstückes sehr wohl für diese Funktion in Frage kommen kann.

Die Bestimmung im Absatz 3 daß Vertrauenspersonen nicht als Sachverständige beigezogen werden dürfen, entbehrt der notwendigen Sachlichkeit. Insofern, wenn damit Vertrauenspersonen gemeint sind, die gleichzeitig auch als Privatsachverständige für eine der beiden Parteien agieren. Der Qualität eines Schiedsverfahrens kann es doch nur guttun, wenn eine Vertrauensperson gleichzeitig auch die Qualität eines Sachverständigen besitzt. Hat doch auch der VfGH ausgesprochen, dass die Mitwirkung von sachkundigen Personen an Verfahren und Entscheidungsfindung im Hinblick auf die gemäß Artikel 6 Absatz 1 EmrK geforderte Unabhängigkeit und Unparteilichkeit eines Tribunals grundsätzlich unproblematisch ist. Die andere Konsequenz dieser geplanten Bestimmung würde dann sein, dass es eine Partei im Schiedsverfahren selbst für erforderlich hält, einen privaten Sachverständigen zusätzlich zur Vertrauensperson zu entsenden, wobei letztere wohl bloß das Sprachrohr für die Erkenntnisse des von ihm beigezogenen Privatsachverständigen sein könnte. Dass die Betrauung eines Sachverständigen mit der Funktion als Vertrauensperson Zweifel an der Unparteilichkeit der Jagd- und Wildschadenskommission entstehen lassen könnte, erscheint nicht nachvollziehbar. Nochmals: Die Zielrichtung dieser Bestimmung sind offenbar Vertrauenspersonen, die die an sich wünschenswerte Möglichkeit fachlicher Qualifikation nicht aufweisen.

Paragraph 73: Die für die Interessen der Grundeigentümer entscheidende Stelle im Jagdgesetz stellt der Absatz dar, worin der Geschädigte bei Nichtzustandekommen eines Vergleiches oder bei Ablehnung des Schadenersatzanspruches auf den ordentlichen Rechtsweg verwiesen wird. Zu dieser Verweisung auf dem ordentlichen Rechtsweg ist nachstehendes auszuführen:

1) Die derzeitige Rechtslage ist dergestalt, dass der geschädigte Grundeigentümer das Zivilgericht, das heisst im Rahmen des ordentlichen Rechtsweges, anrufen kann, wobei für dieses Verfahren nicht die Zivilprozessordnung, sondern das Eisenbahnteignungsentschädigungsgesetz Anwendung findet.

Bei der im neuen Jagdgesetz vorgesehenen Anwendung der Zivilprozessordnung würde der geschädigte Grundeigentümer seine Rechtsanwalts- und seine privaten Sachverständigerkosten, ja die gesamten Prozesskosten nur dann von der Gegenseite, das heisst vom Jagdausübungsberechtigten, ersetzt bekommen, wenn sein Anspruch zur Gänze vom Gericht bestätigt werden würde.

Ein derartiges Verfahren bedeutet für die mehr als 30.000 oberösterreichischen Grundeigentümer eine erhebliche Verschlechterung.

Wird der beantragte Schadensbetrag nicht voll zugesprochen, dann kommt es zur Kostenteilung: diese Kosten sind in der Regel wesentlich höher als der Schadensbetrag.

Die Bekanntgabe des Schadensbetrages erweist sich im Übrigen, anders etwa als bei einem Autoschaden, im Wildschadensverfahren vor dessen Einleitung als kaum durchführbar.

In 16 von mir seinerzeit geführten Wildschadensverfahren hat sich gezeigt, dass zur Ermittlung der Schadenshöhe auf 80 Hektar Grundfläche Stichprobenerhebungen mittels eines Rastersystems im Abstand von 50 Metern durchgeführt werden mussten. Die auf diese Weise ermittelten Beobachtungspunkte wurden dann im Umkreis mit einem Radius von ca. 2 Metern überprüft, ob dort bei Forstpflanzen Schäden bestehen. Der damalige Jagdausübungsberechtigte sprach hierbei von einem Durchschnittsschaden von 2 Euro pro m² Waldfläche. Herausgekommen sind, bestätigt vom Höchstgericht, durchschnittlich 202 Euro pro m² Wald. Meines Erachtens können die Grundeigentümer daher der Verweisung auf den ordentlichen Rechtsweg unter keinen Umständen zustimmen.

2) Nach der derzeitigen Rechtslage gilt daher in Oberösterreich für die ziffernermäßigte Ermittlung der Wildschadenshöhe das Eisenbahnteignungsentschädigungsgesetz, das in Österreich in so gut wie sämtlichen Verfahren, in denen Enteignungsentschädigungen oder Entschädigungen für Eigentumsbeschränkungen ermittelt werden müssen, Anwendung findet.

3) Die Anwendung des Eisenbahnteignungsentschädigungsgesetzes erfolgte vor einigen Jahrzehnten auf Verlangen der Jägerschaft beziehungsweise deren Vertretung im OÖ. Landtag. Es ist daher schon aus diesem Grund nicht einzusehen, wieso dieses Gesetz jetzt über Verlangen der Jägerschaft künftig nicht mehr Anwendung finden sollte.

4) Die seinerzeitige Beschlussfassung durch den OÖ. Landtag war sachgerecht. Handelt es sich jedoch zweifelsfrei aus der Sicht des einzelnen Grundeigentümers und auch des obersten Gerichtshofes (Ob 506/95 vom 27. Februar 1995) bei der Duldung der Jagd auf seinen Grundflächen um einen enteignungsgleichen Vorgang.

Es zeigt sich in dem zur Beschlussfassung anstehenden neuen Jagdgesetz in dessen Paragraph 2, dass das Jagdrecht aus dem Grundeigentum erfließt und es sich auch laut dem Verfassungsgerichtshof (Erkenntnis Vfslg 171/1948) um ein privates Recht der Grundeigentümer handelt. Der Jagdbetrieb stellt eine Belastung für den Grundeigentümer dar, auf deren Art und Weise und Intensität er keinen direkten Einfluss hat. So werden Abschusspläne von der Bezirksverwaltungsbehörde festgelegt und die Vertreter der Jägerschaft, das heisst des Landesjagdverbandes, sowie der Grundeigentümer, das heisst der Landwirtschaftskammer, angehört, wiewohl letztere keine Kompetenz zur Wahrnehmung von Eigentümerinteressen haben, sondern lediglich Vertreter allgemeiner Interessen sein können.

5) Wiewohl sohin die Anwendung des Eisenbahnteignungsentschädigungsgesetzes auf den Wunsch des Landesjagdverbandes zurückgeht, hat sich für diesen gezeigt, dass die geänderte Auslegung dieses Gesetzes, das heisst des Paragraphen 44 des Eisenbahnteignungsentschädigungsgesetzes in der Kostenfrage, dem Landesjagdverband nicht mehr behagt. Bereits im Jahr 1995 (VfGH G 1374/95) wurde ein Antrag an den Verfassungsgerichtshof eingebracht, in dem der Anwalt Dr. Proksch argumentierte, die besondere Bedachtnahme auf den geschädigten Grundeigentümer widerspräche dem Gleichheitsgebot. Tatsächlich hat der Verfassungsgerichtshof damals die Verfassungsgemäßheit der Anwendung des Eisenbahnteignungsentschädigungsgesetzes bei der Behandlung von Wildschäden als verfassungskonform bestätigt (G 1374/95 vom 30. Sept. 1996.) Der Gleichheitsgrundsatz bedeutet bekanntlich, dass gleiches gleich, ungleiches ungleich zu behandeln ist: als Ausfluss des Sachlichkeitsgebotes. Im Zuge der Verhandlung vor dem Verfassungsgerichtshofes wurde an mich damals der Auftrag erteilt festzustellen, wie die wirtschaftliche Lage im Durchschnitte bei den zirka 30 000 oberösterreichischen Grundeigentümern einerseits und andererseits bei den oberösterreichischen Jägern aussieht. Das Ergebnis war, dass meiner Erinnerung nach die durchschnittlichen Einkommen in der Jägerschaft mehr als doppelt so hoch wie jene in der betroffenen Bauernschaft waren. Worin zufolge dem VfGH (G 1374/95) vom 30.09.1996) sicherlich ein Schutzbedürfnis der Grundeigentümer zusätzlich zu den bereits dargestellten enteignungsgleichen Vorgängern auf ihren landwirtschaftlichen und vor allen Waldflächen zu sehen ist.

6) Aus meiner Erfahrung zeigt sich, dass wir auf unseren genossenschaftlichen Jagdflächen in Aistersheim vor Einführung der geänderten Rechtsprechung, in der Frage des Kostenersatzes im Wildschadensverfahren von der Jägerschaft nur belächelt wurden. Erst seit einigen Jahren, als uns das Eisenbahnteignungsentschädigungsgesetz einen besseren Schutz unseres Waldes ermöglichte, werden unsere Auffassungen und Meinungen ernst genommen, können wir mit unseren Jagdpartnern endlich auf Augenhöhe reden, werden unsere Bemerkungen nicht mehr als im Grunde genommen unerheblich abgetan.

7) Um die Anwendung des Eisenbahnteignungsentschädigungsgesetzes trotz des erwähnten Misserfolges vor dem Verfassungsgerichtshof aus dem OÖ. Landesjagdgesetz zu entfernen, wurde im Genossenschaftsgebiet vom Aistersheim von damaligen Jagdpächter eine andere Strategie gewählt. Es wurde eine große Anzahl von Wildschadensverfahren, 16 an der Zahl provoziert, zum Teil bis zum Obersten Gerichtshof hinaufgetrieben mit dem Ergebnis enormer Kosten. Diese Kostenexplosion wurde herauf als Argument verwendet, um hinsichtlich des Schadensersatzrechtes eine „politische Lösung“, nämlich in der Form einer Regelung der Schadensersatzansprüche außerhalb des Eisenbahnteignungsentschädigungsgesetzes, herbeizuführen. Im Zuge dieses

Gesetzgebungsverfahren wurde mir seitens des damaligen Jagdpächters zu erkennen gegeben, dass mir auf diese Weise die Geltendmachung von Wildschäden künftighin, nicht mehr möglich sein würde.

8) Zu bemerken ist hier, dass bei der diesbezüglichen letzten Novellierung des OÖ. Jagdgesetzes im Jahr 2016 die Anwendung der Bestimmungen des Eisenbahnteignungsentschädigungsgesetzes massiv eingeschränkt wurde: auf eine eigentlich aus der Sicht der Grundeigentümer unannehmbare Art und Weise.

Hier ist anzufügen, dass sich durch die Weitergeltung des Eisenbahnteignungsgesetzes dennoch ein Konsens, nämlich eine einvernehmliche Regelung der Wildschadensfrage, insbesondere durch Vereinbarung einer Deckelung allfälliger Wildschadensforderungen, ergeben und sich in 12 Jahren bewährt hat.

Vor dem oben dargestellten Hintergrund erscheint aus meiner Sicht ein Abrücken von der Anwendung des Eisenbahnteignungsentschädigungsgesetzes bei der Behandlung von Wildschäden aus der Sicht der Wald- und Grundeigentümer wie bereits ausgeführt, nicht verhandelbar.

9) Im Zuge der guten Partnerschaft zwischen Grundeigentum und Jagd ist zweifellos seitens des erstgenannten Partners sicherzustellen, dass jede Erleichterung für den Grundeigentümer, zum Ersatz eines Wildschadens zu gelangen, nicht zum Nachteil der Jägerschaft ausgenützt wird. Es muss klar sein, dass Land- und Forstwirtschaft einerseits und die Jägerschaft andererseits die engst mögliche Partnerschaft praktizieren, basierend auf gegenseitiger Achtung und Vertrauen, das gerade auch von Seiten der Grundbesitzer nicht missbraucht werden darf. Gleichzeitig muss klar sein, dass die Jägerschaft Gast der Grundeigentümer ist, mit allen Einzelheiten, die das Gastrecht und dessen Inanspruchnahme ausmacht.

10) Die obigen Ausführungen zeigen, ich darf dies wiederholen, dass meines Erachtens eigentlich die einzige mit der Neufassung des OÖ. Jagdgesetzes erfolgte Zielsetzung jene ist, die Position der Grundbesitzer in der zentralen Frage von Wald und Wild weiter zu schwächen, nachdem der Oberösterreichische Landesjagdverband, bei der obzitierten vorangegangenen Novellierung 2016 bereits einen Einbruch in die Position der Grundeigentümer erreichte, aber dank intensiver Gegenwehr, gerade seitens der Oberösterreichischen Landwirtschaftskammer, damals noch auf halben Wege stecken geblieben ist.

11) Aufgabe der bäuerlichen Interessenvertretung muss es meines Erachtens sein, die Anwendung des Eisenbahnteignungsentschädigungsgesetzes nicht nur zu erhalten, sondern diese Anwendung von den im Jahr 2016 verfügbaren Einschränkungen zu befreien. Hierzu zählen Bestimmungen wie etwa die Notwendigkeit, den Wildschaden im Voraus zu beziffern und das damit verbundene Risiko, falsch

zu liegen. Ich verweise hiebei auf unser oben erwähntes Beispiel mit den Rasterpunkten und dem grundlegenden Unterschied etwa zu einem Gebäude- oder Autoschaden.

Paragraph 74 Absatz 1: Hier ist meines Erachtens eine Präzisierung insofern erforderlich, dass die Jagd zufolge dem Paragraph 2 auch des neuen Jagdgesetzes ein Ausfluss des Grundeigentums ist, die Interessen des Grundeigentums sohin primär von der Landwirtschaftskammer wahrzunehmen sind. Der entsprechende Passus im Absatz 1 sollte daher meines Erachtens wie folgt zu lauten: Zur Vertretung der Interessen der Jägerschaft und der Jagd – letztere unter entsprechender Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Paragraph 2 Jagdgesetz – wird der OÖ. Landesjagdverband eingerichtet.

Paragraph 75: Auch hier ist Punkt 2 wie folgt dahingehend zu präzisieren, dass er wie folgt lautet: Nach Maßgabe der Interessen der Land- und Forstwirtschaft die Erstattung fachlicher Gutachten aufgrund behördlicher Aufforderung.

Paragraph 78: Positiv ist zu vermerken, dass vom Prinzip der Auswahl der Vertreter der Landwirtschaftskammer aus Dreivorschlägen abgegangen wird.